
Teil A: Europarechtliche Rechtsgrundlagen des Versicherungsvertriebs

Isabel Funk-Leisch

1. Einleitung

1.1. Regulierungsziele und Übersicht

Das Erfordernis der Regulierung des Versicherungsvertriebs ist eine Folge der Deregulierung des Versicherungsmarktes durch das europäische Gemeinschafts- und nunmehr Unionsrecht. Versicherungsunternehmen unterliegen seit der dritten Richtliniengeneration¹ dem System der einheitlichen Zulassung und Beaufsichtigung durch den Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben. Dies stellt sicher, dass Versicherungsunternehmen im Unionsgebiet im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit tätig werden können.

Diese Entwicklung erhöhte die Vielfalt und die Komplexität der angebotenen Versicherungsprodukte und damit die Bedeutung von fachkundiger Information und Beratung im Rahmen des Versicherungsvertriebs.²

Im Bereich der **Versicherungsvermittlung** war dabei vorrangig ein einheitliches Regelungskonzept erforderlich, um uneingeschränkt grenzüberschreitende Versicherungsleistungen anbieten zu können und um ein hohes Niveau des Schutzes der Versicherungsnehmer zu erhalten.³ Auf europäischer Ebene wurde somit im Rahmen der Deregulierung des Versicherungswesens berücksichtigt, dass Versicherungsvermittler beim Schutz der Versicherungskunden eine wichtige Rolle spielen, weil sie die Versicherungskunden beraten und deren spezifische Bedürfnisse analysieren.⁴ Aus dieser Funktion heraus wird die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung zu einem eigenen Produkt, das von dem Produkt Versicherungsschutz zu unterscheiden ist.⁵

Das Ziel der Schaffung eines **einheitlichen integrierten Binnenmarktes** erforderte auch die Beseitigung von Hindernissen aufgrund einzelstaatlich unterschiedlicher Vorschriften über die beruflichen Anforderungen und die Eintragung von Versicherungsvermittlern in nationalen Registern.

1 RL 92/96/EWG des Rates vom 10.11.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/916/EWG (Dritte RL Lebensversicherung), ABl (EG) L 360/1 vom 9. 12. 1992; RL 92/49/EWG des Rates vom 18.6.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte RL Schadensversicherung), ABl (EG) L 228/1 vom 11.8.1992.

2 *Jabornegg*, Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über den Versicherungsvertrieb (IDD), in *Fenyves/Schauer* (Hrsg), *Die neue Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (IDD)* (2017) 13 (14).

3 Mitteilung der Kommission vom 11.5.1999 „Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan“, KOM (1999) 232 endg.

4 KOM (2000) 511 endg 3.

5 *Karten*, Ökonomische Aspekte einer EU-Richtlinie zur Versicherungsvermittlung, ZVersWiss 2002, 43 (47).

Nach Übergangsmaßnahmen⁶ und Empfehlungen⁷ erließ die Europäische Kommission 2002 im Zuge der Umsetzung des Aktionsplanes für Finanzdienstleistungen die **Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung**⁸ (nach dem Englischen Titel – *Insurance Mediation Directive* – abgekürzt „IMD“).

Wesentliche Ziele der IMD waren die Beseitigung von Hindernissen für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen Versicherungsmarktes und die **Verbesserung des Verbraucherschutzes**.⁹ Mit der IMD wurden aber **nicht alle Vertriebswege** für Versicherungsprodukte erfasst, sondern der bedeutsame Teil des Vertriebs direkt über Versicherungsunternehmen ausgeklammert.

Diese Regelungslücke wurde durch die **Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb**¹⁰ ab 2016 geschlossen (nach dem englischen Titel – – abgekürzt „IDD“). Die Richtlinie über den Versicherungsvertrieb ist auf **alle Vertriebswege** von Versicherungsprodukten anwendbar und erfasst insbesondere auch der Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen.

1.2. Rechtsquellen des Versicherungsvertriebsrechts im EU-Recht

Das **Primärrecht der Europäischen Union** besteht aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechte-Charta), sowie den Beitrittsverträgen samt den beigefügten Protokollen. Das Primärrecht hat innerhalb des Unionsrechts den obersten Rang und erfüllt insofern die Funktion einer Verfassung der EU.¹¹ Richtlinien und Verordnungen werden von den Organen der Europäischen Union erlassen und als **sekundäres EU-Recht** bezeichnet.¹²

Das primäre Instrument des EU-Rechts zur Verwirklichung des Binnenmarktes sind **Richtlinien**.¹³ Richtlinien richten sich an die Mitgliedstaaten. Sie sind hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen aber den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel ihrer Durchführung.¹⁴ Richtlinien sind damit in den Mitgliedstaaten nicht unmittelbar anwendbar, sie müssen in nationales Recht umgesetzt werden.

6 Richtlinie 77/92/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeit des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers.

7 Empfehlung der Kommission vom 18. Dezember 1991 über Versicherungsvermittler (92/48/EWG), ABI L 19 vom 28.1.1992.

8 Richtlinie 2002/92/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, ABI L 2002/9, 3.

9 Erwägungsgründe 7 und 8 der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung.

10 Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung), ABI L 2016/26, 19.

11 Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁷ (2020) 9.

12 Zum Sekundärrecht zählen auch Beschlüsse (Art 288 Abs 4 AEUV). Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich (Art 288 Abs 5 AEUV).

13 Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁷ (2020) 11.

14 Art 288 Abs 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Regelung des Versicherungsvermittlungs- und Versicherungsvertriebsrechts erfolgt auf europäischer Ebene durch **Richtlinien** wie die IMD und die IDD.

Eine weitere Form des EU-Rechts sind **Verordnungen**. Anders als Richtlinien sind Verordnungen in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.¹⁵ Verordnungen müssen nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden, sondern können für jeden Einzelnen unmittelbar Rechte und Pflichten begründen.¹⁶

Auf Grundlage von sekundärem Unionsrecht, also insbesondere von Richtlinien und Verordnungen, kann die Europäische Kommission ermächtigt werden, **delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte** zu erlassen.¹⁷ Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sind wiederum als Verordnungen, Richtlinie oder Beschlüsse zu erlassen.

Die delegierte Rechtssetzung hat im Bereich des europäischen Finanzmarktrechtes eine besondere Bedeutung. Zur Umsetzung der europäischen Finanzmarktregulierung hat sich das vierstufige Lamfalussy Verfahren ab 2002 parallel zum klassischen System der Rechtssetzung unter Beiziehung von Fachausschüssen etabliert.¹⁸ Das Lamfalussy-Verfahren dient der Beschleunigung des komplexen Rechtssetzungsverfahrens der Europäischen Union.

Dieses mehrstufige Verfahren hat auch im Bereich der europäischen Regulierung des Versicherungsvertriebs Bedeutung. Die aktuell für den Versicherungsvertrieb im Unionsgebiet geltende Richtlinie IDD stellt die **Level 1-Regelung** im Rahmen des vierstufigen Lamfalussy-Gesetzgebungsprozesses dar.¹⁹

In der zweiten Stufe des Lamfalussy-Verfahrens ist die Europäische Kommission befugt, technische Regulierungsstandards zu einem legislativen Akt mittels delegierter Rechtsakte näher auszustalten.²⁰ Die **technischen Regulierungsstandards** haben den Zweck, „*nicht wesentliche Vorschriften*“²¹ der IDD zu ändern oder zu ergänzen. Des Weiteren kann die Kommission Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten zur Sicherstellung der einheitlichen Vollziehung eines legislativen Aktes in den Mitgliedstaaten erlassen.²² Die auf Grundlage der IDD erlassenen delegierten Rechtsakte treten nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen 3 Monaten ab dem Tag der Notifikation an das Europäische Parlament und den Rat keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Diese Frist kann auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates um drei Monate verlängert werden.²³

Die von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte stellen die **Level 2-Maßnahmen** zur IDD dar.

¹⁵ Art 288 Abs 2 AEUV.

¹⁶ EuGH Rs 94/77 (Zerbone) Slg 1978, 99.

¹⁷ Art 290 und Art 291 AEUV.

¹⁸ N. Rauschauer, Verfahren der abgeleiteten Rechtssetzung im EU-Finanzmarktrecht nach dem Vertrag von Lissabon, ZFR 2011, 159.

¹⁹ Gruber, Die Versicherungsvertriebsrichtlinie, Teil 1, ZFR 2016, 211 (211).

²⁰ Art 290 AEUV.

²¹ Art 290 Abs 1 AEUV.

²² Art 291 AEUV.

²³ Art 39 Abs 5 IDD.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungen und die betriebliche Altersvorsorge in Frankfurt (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) ist befugt, Entwürfe für die Level 2-Maßnahmen auszuarbeiten.²⁴ Diese Entwürfe werden von der Kommission in der Regel im Wesentlichen übernommen. Sobald die Level 2-Maßnahmen in Kraft treten, sind sie rechtlich bindend und als Verordnung der Kommission in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Die IDD sieht für mehrere Regelungsbereiche Ermächtigungstatbestände für die Kommission zum Erlass von **delegierten Rechtsakten** bzw von Durchführungsverordnungen – also Level 2-Maßnahmen – vor.

Die Herausgabe von **Leitlinien und Empfehlungen** an die zuständigen Behörden und Finanzinstitute/Finanzmarktteilnehmer stellt die **dritte Stufe** des Lamfalussy-Verfahrens dar. Leitlinien/Empfehlungen sollen „*kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken*“ schaffen und eine „*gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrecht*“ sicherstellen.²⁵ Diese Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA stellen die **Level 3-Maßnahmen** zur IDD dar. Obwohl sie rechtlich unverbindlich sind, haben sie große praktische Bedeutung zur Auslegung von Richtlinien- und Umsetzungsbestimmungen.

Die IDD sieht an mehreren Stellen Ermächtigungen der Kommission zur Erlassung von technischen Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte und von Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten vor.²⁶ EIOPA arbeitet die Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus und hat verschiedene Kompetenzen zur Erstellung von Berichten über die Umsetzung der IDD und zur Erstellung von unverbindlichen Leitlinien.²⁷

Auf der **vierten Stufe** des Lamfalussy-Verfahrens prüft die Kommission die fristgemäße und richtige Umsetzung der europäischen Vorschriften in nationales Recht.²⁸

Die **aktuell relevanten Quellen** des europäischen Versicherungsvertriebsrechtes sind somit die IDD und die zur IDD erlassenen Level 2- und Level 3-Maßnahmen (**delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen**) sowie künftige Rechtsakte im Zuge der Prüfung der Umsetzung der IDD in nationales Recht. Da viele nationale Regelungen für den Versicherungsvertrieb schon auf die IMD zurückgehen und aufgrund der IMD angepasst wurden, ist die IMD immer noch eine wichtige Auslegungsgrundlage für das nationale Versicherungsvertriebsrecht.

2. Zur Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung (IMD)

Die IMD trat am 15.1.2003 als vorläufiger Schlusspunkt der Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes und zum Schutz der Verbraucher in Versicherungsvermittlungsangelegenheiten in Kraft. In der IMD wurden die Konzepte der **Mindestharmonisierung** der einzelstaatli-

²⁴ Art 8 Abs 2 lit a und b der Verordnung (EU) Nr 1094/2010 vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung).

²⁵ Art 16 Abs 1.

²⁶ Art 38 IDD: Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gem Art 39 delegierte Rechtsakte zu den Art 25, 28, 29 und 30 zu erlassen.

²⁷ Siehe ua Art 10 Abs 7, Art 20 Abs 9, Art 24 Abs 4 und Art 41 Abs 4 und 5 IDD.

²⁸ Zivny, Kapitalmarktgesetz² Einleitung Rz 6 (Stand 1.6.2016, rdb.at).

chen Vorschriften und der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Registrierungen verwirklicht.²⁹

Es musste nach der IMD gewährleistet sein, dass jede natürliche oder juristische Person, die die Tätigkeit der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittlung aufnimmt oder ausübt, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat eingetragen ist (Art 3 Abs 1 IMD). Die **Eintragung** ist an die Erfüllung der beruflichen Anforderungen gebunden (Art 3 Abs 3 IMD). Die **beruflichen Anforderungen** (Art 4 IMD) umfassten:

- die vom Herkunftsmitgliedstaat festgelegten angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten (Art 4 Abs 1 IMD),
- einen guten Leumund (Art 4 Abs 2 IMD),
- eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie gegenüber Haftungsansprüchen aus beruflichem Fehlverhalten (Art 4 Abs 3 IMD),
- eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit für Vermittler, die Kundengelder verwalteten (Art 4 Abs 3 IMD).

Nur eingetragene Versicherungsvermittler und Rückversicherungsvermittler durften die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in der europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben (Art 3 Abs 5 IMD, Art 6 IMD). Dabei wurden sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates kontrolliert und erforderlichenfalls sanktioniert (Art 3 Abs 3, Art 8 IMD). Schließlich mussten Versicherungsvermittler ihren Kunden die in der IMD vorgesehenen Informationen (Art 12 und 13 IMD) erteilen.³⁰

Die IMD vereinheitlichte somit die Mindestanforderungen an den **Berufszugang** für Versicherungsvermittler und legte **Regeln für die Berufsausübung** fest. Versicherungsvermittler waren nach der IMD in ein nationales Register einzutragen. Erfüllten Vermittler die Anforderungen der IMD konnten sie grenzüberschreitend im Gebiet der europäischen Gemeinschaft tätig werden. Über diese Anforderungen und Mechanismen wurden nach der IMD die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs umgesetzt.

Zentraler Anknüpfungspunkt der IMD war der Begriff des „Versicherungsvermittlers“, der unmittelbar an die Tätigkeit der „Versicherungsvermittlung“ anknüpfte. Der IMD lag das Verständnis zu Grunde, dass Versicherungsprodukte von verschiedenen Kategorien von Personen oder Einrichtungen vertrieben werden, wie Versicherungsagenten, Versicherungsmaklern und „Allfinanzunternehmen“. Die IMD sollte sich aus Gründen der Gleichbehandlung und des Kundenschutzes auf all diese Personen oder Einrichtungen beziehen.³¹ Die IMD ging daher von einem **umfassenden Versicherungsvermittlerbegriff** aus.³² Im Unterschied zur IDD galten nach der IMD aber Tätigkeiten, die von einem Versicherungsunternehmen, einem Angestellten ei-

²⁹ Koban, Die Europäische Richtlinie über Versicherungsvermittlung, in Fenyves/Koban/Schauer (Hrsg), Die Versicherungsvermittlungs-Richtlinie (2003) 1; im Folgenden zitiert: Koban in Fenyves/Koban/Schauer (Hrsg), Die Versicherungsvermittlungs-Richtlinie.

³⁰ KOM (2000) 511 endg 7.

³¹ Erwägungsgrund 9 IMD.

³² Jaborlegg, Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über den Versicherungsvertrieb (IDD), in Fenyves/Schauer (Hrsg), Die neue Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (IDD) (2017) 18.

nes Versicherungsunternehmens oder unter der Verantwortung eines Versicherungsunternehmens ausgeübt werden, nicht als Versicherungsvermittlung (Art 2 Z 3 IMD).

Neben den beruflichen Anforderungen an die Eintragung in ein nationales Register und den Informationspflichten für Versicherungsvermittler enthielt die IMD auch die Anforderung an die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von angemessenen und wirksamen **Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren**.³³

Die IMD war von den Mitgliedstaaten bis 15.1.2005 in nationales Recht umzusetzen (Art 16 Abs 1 IMD). In Österreich erfolgte die **Umsetzung durch ein Bundesgesetz**, mit dem die Gewerbeordnung, das Maklergesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bankwesengesetz geändert wurden. Das Umsetzungsgesetz ist am 15.1.2005 in Kraft getreten.³⁴ Mit Inkrafttreten der IDD trat die IMD mit Wirkung vom 23.2.2018 außer Kraft (Art 44 Abs 1 IDD).

3. Die Richtlinie 2016/97/EU über Versicherungsvertrieb (IDD)

3.1. Inkrafttreten und Umsetzung der IDD

Die IDD war ursprünglich von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 23. Februar 2018 in nationales Recht umzusetzen (Art 42 Abs 1³⁵). Die umfangreichen Anpassungen in internen Systemen und Regularien, die insbesondere von Versicherungsunternehmen aufgrund der IDD vorzunehmen waren, führten letztlich zu einer **Verschiebung des Anwendungsdatums**.

Seit 1. Oktober 2018 sind die Bestimmungen der IDD von den Mitgliedstaaten anzuwenden.³⁶

3.2. Anwendungsbereich der IDD

Die wichtigste Neuerung der IDD im Vergleich zur IMD ist die Erweiterung des Geltungsbereiches. Die IDD ist auf **jede Art des Vertriebs von Versicherungsprodukten** anwendbar. Der Vertrieb kann direkt über Versicherungsunternehmen oder indirekt über Makler oder Agenten erfolgen. Auch Marktteilnehmer, die Versicherungsprodukte zusätzlich zu ihrem Hauptgeschäft vertreiben, wie Reisebüros oder Autovermietungsunternehmen, sind grundsätzlich vom Anwendungsbereich der IDD erfasst. Ebenso unterliegen Vergleichsportale von Websites der IDD, sofern über sie ein Vertragsabschluss möglich ist.

Der Überbegriff „Versicherungsvertreiber“ nach Art 2 Abs 1 lit 4 IDD umfasst Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit.

³³ Art 10 und 11 IMD.

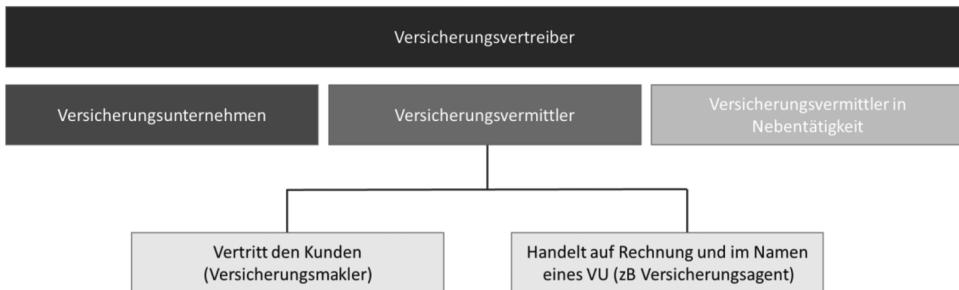
³⁴ Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehörden gesetz, das Maklergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Versicherungsvermittlungs novelle 2018), BGBl I 2018/112.

³⁵ Artikel ohne Rechtsquellenzusatz beziehen sich im Folgenden auf die IDD.

³⁶ Vgl Richtlinie (EU) 2018/411 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, ABl L 2018/76, 28.

Versicherungsvermittler können im Namen und Auftrag des Kunden (nach den nationalen Rechtsordnungen sind das häufig Versicherungsmakler) oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen (Einfach- oder Mehrfachversicherungsagenten) handeln.

Übersicht über die Begriffe der IDD:



Der **Versicherungsvertrieb** ist in der IDD umfassend definiert und wird synonym zum Begriff „Versicherungsvertriebstätigkeiten“ verwendet. Versicherungsvertrieb umfasst

- Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen,
- das Abschließen von Versicherungsverträgen oder
- das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall,
- einschließlich der Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt,
- die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs,
- ein Rabatt auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Kunde einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann (Art 2 Abs 1 lit 4 IDD).

Die IDD gilt beim Versicherungsvertrieb an **Verbraucher** ebenso wie an **Unternehmer** (B2B). Einschränkungen sind beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten an professionelle Kunden iSd MIFID II³⁷ betreffend die Informationspflichten möglich.³⁸

3.3. Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit

Auch Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit unterliegen der IDD.³⁹ Nebentätigkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass der Versicherungsvertrieb **nicht Hauptzweck des Unternehmens** ist und die Versicherungsprodukte eine **Ergänzung** zur Lieferung einer Ware bzw zur Erbrin-

³⁷ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Text von Bedeutung für den EWR), ABl L 2014/173, 349–496.

³⁸ Art 22 Abs 1 IDD.

³⁹ Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit werden in Art 2 Abs 1 Z 4 folgendermaßen definiert: „Jede natürliche oder juristische Person, die kein Kreditinstitut und keine Wertpapierfirma [...] ist und die die Ver-

gung einer Dienstleistung darstellen. Die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten fallen nicht darunter, weil sie eigenen Richtlinien bzw Verordnungen unterliegen.

Beispiele für **Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit im Anwendungsbereich der IDD**: Vermittler von Haushaltshilfen mit Haftpflicht, Autohäuser mit Garantie, Haftpflicht, Rechtsschutz, Insassenschutz usw, Glaserei mit Glasbruchversicherung.

Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit sind nur dann vom Anwendungsbereich der IDD ausgenommen, wenn die Versicherung eine ergänzende Leistung zur Lieferung einer Ware bzw zur Erbringung einer Dienstleistung darstellt, die Prämie einen bestimmten Betrag nicht übersteigt (Jahresprämie EUR 600 bzw EUR 200 bei einer Höchstdauer einer Dienstleistung von drei Monaten pro Person) und die abgedeckten Risiken begrenzt sind (De Minimis-Ausnahme).⁴⁰ Die Ausnahme bezieht sich auf den einzelnen angebotenen Vertrag und nicht auf das Gesamtvolumen der Prämien.

Zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes sind bestimmte grundlegende Anforderungen auch im Bereich der vom Anwendungsbereich der IDD ausgenommenen Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit zu erfüllen. Dies betrifft die Offenlegung der Identität des Vermittlers, die Art und Weise, wie Beschwerde eingelegt werden kann, und die Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden.⁴¹

Beispiele für **Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit außerhalb der IDD**:

Reisebüro mit Versicherung für Gepäckverlust und Reiserücktritt, Stornoschutz für eine Bahnreise oder für bestimmte Spielzeiten bei einem Theaterabonnement.⁴²

3.4. Berufliche und organisatorische Anforderungen der IDD

3.4.1. Übersicht

Wie schon in der IMD sind die Regelungen zu den beruflichen und organisatorischen Anforderungen, die Versicherungsvermittler in allen Mitgliedstaaten einheitlich als **Mindeststandards** zu erfüllen haben, ein Herzstück der IDD. Die Erfüllung der beruflichen Anforderungen ist die Voraussetzung dafür, dass Versicherungsvermittler in ein Register in ihrem Herkunftsstaat eingetragen werden und grenzüberschreitend tätig sein dürfen (vgl Art 3 Abs 4 IDD).

Die IDD brachte im Vergleich zur IMD einige wesentliche **Neuerungen** dahingehend, dass nun auch Versicherungsunternehmen und ihre Angestellten die organisatorischen Anforderungen erfüllen müssen.

sicherungsvertriebstätigkeit als Nebentätigkeit gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt, wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

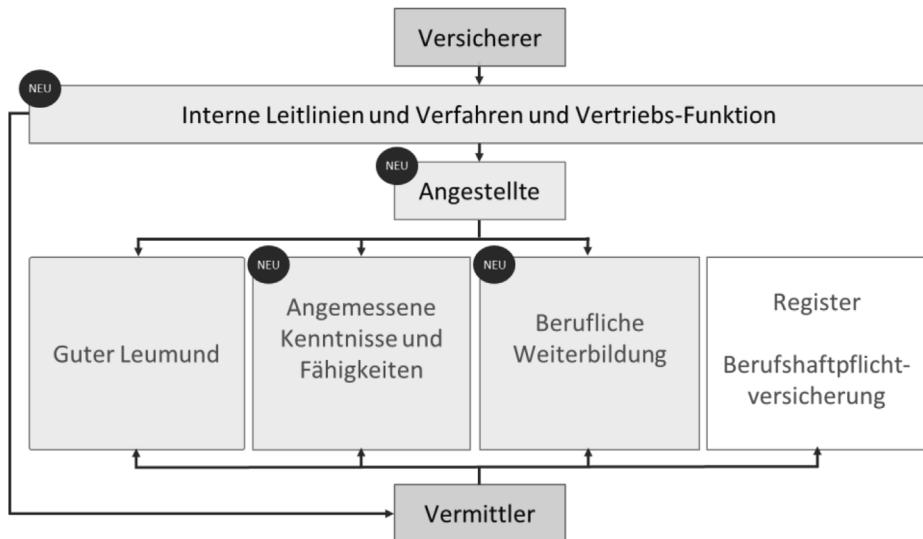
- a) die natürliche oder juristische Person betreibt den Versicherungsvertrieb nicht hauptberuflich bzw. als Hauptgeschäftszweck; b) die natürliche oder juristische Person vertreibt lediglich bestimmte Versicherungsprodukte, die eine Ergänzung zur Lieferung einer Ware bzw. zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen; c) die betreffenden Versicherungsprodukte decken keine Lebensversicherungs- oder Haftpflichtrisiken ab, es sei denn, diese Abdeckung ergänzt die Ware oder die Dienstleistung, die der Vermittler hauptberuflich bzw. als Hauptgeschäftszweck anbietet.“

⁴⁰ Vgl im Detail Art 1 Abs 3 IDD.

⁴¹ Vgl dazu Art 1 Abs 4 IDD.

⁴² Vgl Erwägungsgrund 15 der IDD.

Übersicht über die Neuerungen der IDD im Vergleich zur IMD:



3.4.2. Zum Fachwissen und zur Weiterbildungsverpflichtung (Art 10 Abs 1)

Zentral und seit der IDD neu ist, dass nicht nur Versicherungsmakler und Versicherungsagenten, sondern auch Mitglieder des Leitungsorgans und Angestellte von Versicherungsunternehmen angemessene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen und diese durch Schulungen und Weiterbildung im Umfang von mindestens 15 Stunden pro Jahr aktuell halten müssen. Als Mindestqualitätsstandard müssen Versicherungsvermittler jene Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Alle direkt am Versicherungsvertrieb beteiligte Personen müssen diese Mindeststandards erfüllen. Wie insbesondere die Weiterbildungsnachweise erbracht werden, ist den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. In Frage kommen neben standardisierten Tests jedenfalls auch Mentoring-Programme und interne Trainings.⁴³

Inhaltliche Vorgaben sind – getrennt nach Nichtlebensversicherungen/Lebensversicherungen und Versicherungsanlageprodukten – in Anhang I zur IDD festgelegt. Sie umfassen Mindestkenntnisse zu Versicherungsbedingungen der angebotenen Policen, zu Nebenrisiken, zum Umgang mit Schadensfällen und Beschwerden, zur Bedürfniseinschätzung und Compliance (Datenschutzrecht, Bekämpfung von Geldwäsche), sowie allgemeine Marktkenntnisse, Mindestfinanzkompetenzen, usw.

3.4.3. Unbescholtenheit (Art 10 Abs 3) und Insolvenzfreiheit

Natürliche Personen, die bei einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvermittler arbeiten und Versicherungsvertrieb betreiben, müssen einen guten Leumund haben.

43 Vgl Erwägungsgrund 29.

Als Mindestanforderung sieht die IDD vor, dass

- kein Eintrag im Strafregister oder einem gleichwertigen nationalen Register im Zusammenhang mit schwerwiegenden Straftaten in den Bereichen Eigentums- oder Finanzkriminalität ins Strafregister besteht und
- die Personen nie in Insolvenz gegangen sind, es sei denn, sie sind gemäß nationalem Recht rehabilitiert worden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass nicht alle Personen, die bei einem Versicherungsvermittler oder einem Versicherungsunternehmen arbeiten, diese Anforderungen erfüllen müssen (Art 10 Abs 3). Die Kosten für regelmäßige Auszüge aus dem Strafregister wird bei Angestellten regelmäßig der Dienstgeber übernehmen.

3.4.4. Berufshaftpflichtversicherung (Art 10 Abs 4)

Als weitere Voraussetzung für den Berufszugang müssen Versicherungsvermittler eine für das gesamte Gebiet der Union geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie nachweisen. Alternativ ist auch die Übernahme der uneingeschränkten Haftung für das Handeln eines Vermittlers, der im Namen eines Versicherers handelt, durch diesen Versicherer möglich.

Die Höhe der Haftpflichtabsicherung muss mindestens EUR 1.300.380 für jeden einzelnen Schadensfall und EUR 1.924.560 für alle Schadensfälle eines Jahres betragen.⁴⁴

3.4.5. Maßnahmen zum Schutz von Kundengeldern

Versicherungsvermittler müssen finanziell in der Lage sein, die Prämie an das Versicherungsunternehmen oder den Erstattungsbetrag/eine Prämienrückvergütung an den Versicherten weiterzuleiten. Die IDD sieht verschiedene (alternativ oder gemeinsam umsetzbare) Maßnahmen zum Schutz der Kundengelder vor, wie eine Zugangsifiktion für getätigte Zahlungen, finanzielle Mindestleistungsfähigkeit, getrennte Kundenkonten oder die Einrichtung eines Garantiefonds.

3.5. Eintragung in das Register

3.5.1. Voraussetzungen

Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit müssen – wie schon nach der IMD – in einem Register ihres Herkunftsmitgliedstaates eingetragen werden (Art 3 Abs 1). Die Mitgliedstaaten richten dazu ein – leicht zugängliches – Online-Registrierungssystem ein. Versicherungsunternehmen werden nicht in das Register eingetragen.

Wesentlich ist, dass die Eintragung in das Register von der Erfüllung der beruflichen Anforderungen abhängig ist (Art 3 Abs 4). Versicherungsvermittler müssen die beruflichen Anforde-

⁴⁴ Die Beträge wurden zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2019/1935 der Kommission vom 13. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Euro-Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern, ABI L 2019/301, 3, angepasst.